

Gebührensatzung der Gemeinde Fitzen zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband Delvenau - Stecknitzniederung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 und der §§ 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996, in den zur Zeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fitzen am 23. Juni 2003 folgende Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband Delvenau – Stecknitzniederung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Fitzen gehört dem Wasser- und Bodenverband Delvenau – Stecknitzniederung an. Die Wasser- und Bodenverbände erfüllen die Unterhaltungspflicht nach § 40 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2000. Sie unterhalten die natürlichen fließenden Gewässer zweiter Ordnung, die wasserwirtschaftlich wichtig sind, und die Seen und Teiche, durch die sie fließen oder aus denen sie abfließen.

§ 2 Gebührengegenstand

Gegenstand der Gebühr ist die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung genannten Gewässer, Seen und Teiche durch die Wasser- und Bodenverbände. Zur Deckung der für die Gemeinde entstehenden Kosten der Mitgliedschaft in dem Wasser- und Bodenverband werden Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wem nach § 40 LWG die Unterhaltung der in § 1 Abs. 1 Satz 3 der Satzung genannten Gewässer obliegt. Es handelt sich hierbei um
 - a) die Eigentümer der Gewässer,
 - b) die Anlieger,
 - c) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die aus der Unterhaltung Vorteile haben, oder die die Unterhaltung erschweren und
 - d) die anderen Eigentümer von Grundstücken im Einzugsgebiet.
- 2) Maßgebend ist der Tag des Entstehens der Gebührenschild.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- 1) Die Gebühr richtet sich nach der Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten. Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in dem Wasser- und Bodenverband entstehen (§ 1 der Satzung) **6,44** Euro erhoben.
- 2) Für das gesamte Einzugsgebiet, außer das in Absatz 3 genannte Einzugsgebiet, wird je angefangenen Hektar (ha) 1 Gebühreneinheit festgesetzt.
- 3) Von der Gebühreneinheit nach Abs. 2 werden folgende Abschläge abgerechnet:
 - a) Waldflächen nach § 43 Abs. 2, Ziff. 3.1 LWG 0,3 GE/ha
 - b) Naturschutzgebiete nach § 43 Abs. 2, Ziff. 3.3 LWG 0,4 GE/ha
- 4) Für die Benutzung von Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes oder von Anlagen der Gemeinden, die im Zusammenhang mit Anlagen eines Wasser- und Bodenverbandes stehen, dürfen Benutzungsgebühren von den Verbandsmitgliedern insoweit nicht erhoben werden, als diese selbst hierzu an den Verband Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 6

Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- 1) Die Gebühren, die jährlich erhoben werden, sind am 15. November jeden Jahres fällig und an die Amtskasse des Amtes Büchen zu zahlen.
- 2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft.

Fitzen, den 25. Juni 2004

Gemeinde Fitzen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Voß